

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
07.12.2017		07.12.2017

Satzung über die Aufhebung eines Rezessweges in der Stadt Porta Westfalica

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW, S. 966) sowie in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GemAngG) vom 09.04.1956 (GV. NRW. 1956, S. 134/SGV.NRW 7815) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung vom 27.11.2017 folgende Satzung zur Aufhebung eines Rezesses beschlossen:

§ 1

Nach den Festsetzungen in § 9 des Rezesses über die Spezialabteilung der Holzhauser Mark (H 118), der am 02.03.1852 bestätigt wurde, handelt es sich bei dem unter II des Wegeverzeichnisses eingetragenen Weg Nr. e 3, der mit dem Wegeflurstück 189 der Flur 7 der Gemarkung Möllbergen (vormals Flurstück 80 der Flur 7 der Gemarkung Möllbergen) identisch ist, um einen Interessentenweg. Interessentenwege dienen den Feldmarkbesitzern zur Zugänglichkeit ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Zugänglichkeit für die Interessenten zu ihren Grundstücken ist auf andere Art gesichert. Sie sind daher auf diese Teilfläche nicht mehr angewiesen. Eigentümerin dieses Interessenweges ist laut Eintragung im Grundbuch die Stadt Porta Westfalica als Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinde Möllbergen.

§ 2

Das ca. 997 m² große Teilstück des in § 1 näher beschriebenen Interessentenweges Flurstück 189 der Flur 7 der Gemarkung Möllbergen wird von der Straße Sprengelweg in Richtung Westen bis zur Grundstücksgrenze zwischen den anliegenden Flurstücken 121 und 86 als Weg aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

AZ.: 661-ri

Bekanntmachungsanordnung

Die Vorstehende Satzung, die gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Satz 2 GemAngG durch den Landrat des Kreis Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden am 06.12.2017 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 07.12.2017

Der Bürgermeister

Bernd Hedtmann